

Antrag

AfD-Fraktion

Kochen, Waschen, Putzen – Asylbewerber müssen Alltagsaufgaben in den Landesunterkünften selbst übernehmen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Der Bundesgesetzgeber hat klare rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die für Asylbewerber Ordnungs- und Mitwirkungspflichten bei gemeinschaftlichen Aufgaben festlegen. Diese Regelungen sehen vor, dass Asylbewerber im Rahmen ihres Aufenthalts in Gemeinschaftsunterkünften an Tätigkeiten beteiligt werden, die der Aufrechterhaltung des Betriebs und einem geordneten Zusammenleben dienen. Dazu gehören insbesondere allgemeine Reinigungs-, Ordnungs- und Hausarbeiten. Der Gesetzgeber geht dabei grundsätzlich davon aus, dass Asylbewerber verpflichtet sind, zum Beispiel bei der Sauberkeit und Instandhaltung der Gemeinschaftsräume aktiv mitzuwirken. Allerdings wird von dieser Möglichkeit in Sachsen nicht in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht.

Weitergehend wollten die Ministerpräsidenten mit dem damaligen Bundeskanzler am 6. November 2023 sogar noch einen Schritt voranschreiten und die Arbeitspflicht über Tätigkeiten der Selbstversorgung hinaus auf gemeinnützige Arbeiten ausdehnen, um Arbeitsgelegenheiten in breiterem Maße zu nutzen.¹

In anderen europäischen Ländern wie beispielsweise Dänemark werden vergleichbare gesetzliche Regelungen konsequenter umgesetzt. Dort wird eine Kombination aus Arbeitspflicht und Leistungskürzungen auch gezielt eingesetzt, um Asylsuchende zur freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland zu bewegen, falls ihre Erfolgsaussichten auf einen dauerhaften Aufenthalt gering sind.

II. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

1. die Einführung verpflichtender Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG konsequent umzusetzen. In Bezug auf die landeseigenen Unterkünfte sollte das Ziel darin bestehen, dass die hauswirtschaftliche Versorgung von den Bewohnern haupt-

¹ Siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/besprechung-des-bundeskanzlers-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-6-november-2023-in-berlin-2235222> (Seite 12).

sächlich selbst durchgeführt wird. Des Weiteren sind Asylbewerber regelhaft zu Arbeiten heranzuziehen, die der Aufrechterhaltung und Betreibung ihrer Einrichtung dienen;

2. sicherzustellen, dass Asylbewerber, die ihrer auferlegten Arbeitspflicht nicht nachkommen, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten konsequent sanktioniert werden, um eine lückenlose und wirksame Umsetzung der Arbeitspflicht zu gewährleisten.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 AsylbLG dürfen Asylbewerber und Geduldete zu gemeinnützigen Arbeiten in Aufnahmeeinrichtungen herangezogen werden, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG. Das heißt konkret, dass die Sozialleistungen bei Ablehnung signifikant gekürzt werden.

Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge, die aktuell keinen regulären Arbeitsplatz haben, sollten die Gelegenheit erhalten, ihre Zeit durch gemeinnützige Arbeit sinnvoll zu nutzen – schließlich bekommen sie vom Steuerzahler finanzierte Leistungen, ohne eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Sie verharren in Untätigkeit, wobei erhebliches Arbeitspotential ungenutzt bleibt.

Die materielle Versorgung in Deutschland wird von vielen Personen, die unter dem Vorwand „Asyl“ nach Deutschland einreisen, als Anreiz wahrgenommen. Indem Sozialleistungen primär als Sachleistungen gewährt werden, die Unterstützung für ausreisepflichtige Personen auf ein Minimum beschränkt und eine Arbeitspflicht konsequent durchgesetzt wird, lässt sich der Anreiz für missbräuchliche Einwanderung reduzieren. Diese Maßnahmen sorgen dafür, dass vorhandene Ressourcen den wirklich Bedürftigen zugutekommen.

Angesichts steigender finanzieller Belastungen der Steuerzahler ist es entscheidend, effizient mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen. Indem Asylbewerber ihre hauswirtschaftliche Versorgung selbst durchführen und für Arbeiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung herangezogen werden, lassen sich staatliche Ausgaben erheblich reduzieren.

Dresden, 28.11.2025



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 28.11.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion